

auch nicht Ochßen, die auf einen wagen herreingeführet, sondern sollen zuuorn von den Meistern besichtieget werden, bey des Handtwergsstraffe,

Zum Zwölfften, sollen die beiden Jüngsten Meistere, dem handtwerge vnderthenigk vnd gehorsamb seinn, in allen ziemlichen vnd gebührlichen sachen, sonderlich was ein ganz handtwergk anlangett, Ingleichen wann ein ganz handtwergk hier trinken würde, bey der Buße, nach erkendtnuß des Handtwergs, so offt sie sich vngehorsamb erzeigen werden,

Zum Dreyzehenden, Welcher Meister dem Zeichen nicht folget, so der Handtwergsmeister vmbschicket, der soll einen groschen zur buße geben, Auch welcher Meister ein gesprech vorseuhmet, verbüßet auch einen groschenn,

Zum viertzehenden, welcher Meister inn der Vorsamblung einer dem Andern Lügen straffet, oder sonnst mit vnzüchtigen wortten anreden würde, der soll dem handtwerge einen groschen büßen,

Zum fünffzehenden, welcher Meister nicht bey dem grabe ist, so einer des Handtwergs verstürbet, büßet einen groschenn, Dergleichen do ehr der Leichenn nicht folget, büßet dem Handtwerge auch einen groschenn, vnd die beiden Jüngsten Meister müßen das grab machenn,

Zum Sechzehenden, So man gezwungen hier, oder wann das Handtwergk sonnst hier trincken möchte, soll keiner kein Schlacht: oder theilmesser, auch nicht andere schedtliche waffen ins hier bringenn, bei der straffe drey groschenn, So auch einer den Andern mit vnzüchtigen wortten, oder vnleidentlichen geberden angreifen würde, derselbige vorbrecher soll, nach erkentnuß der Meistere dem Handtwerge bußfellig seinn, Jedoch sollen beühlen, blutrünste, vnd andere dergleichen schädenn, den Gerichten vorbehalten seinn vnd bleiben,

Zum Siebtzehenden, soll keiner, weder Meister noch knecht, des Sontags vor der Predigt, oder Amt oder Messe zu dorffe gehenn, bey der Buße drey groschenn,

Zum Achtzehenden, So ein Meister vorstirbet, so soll sein vorlaßen weib bey dem Handtwerge erhalten vnd geschüzet werdenn,

Zum Neuntzehenden, Soll keiner dem Andern die kauffleuthe vor der Banck, oder auf dem Marckte, vnd in heusern mit einem geschrey nicht abhendig machenn, bey der Buße drey groschenn,

Zum Zwanzigsten, Bonn der Gahrküchen, welche an Jahrmärkten, von einem des Handtwergs der fleischer gehalten wirdet, soll dem Rhatte fünf groschen drey pfennige Allwege gegeben werden,

Zum Einundzwanzigsten, Welcher Meister inn diesen obengedeutten Artickeln, vnd auch in anderen willkühren, die noch zur Zeit alhier nicht vorzeichnet seinndt, bußfellig erfunden würde, vnd sich der Buße wegern woltte, dem soll das Handtwergk geleget werden, biß so lange Ehr sich legen dem Handtwerge bußfellig erzeigett,